



**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit**

**POSTANSCHRIFT** Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

**Behördliche Datenschutzbeauftragte  
der obersten Bundesbehörden**

**HAUSANSCHRIFT** Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
**VERBINDUNGSBÜRO** Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

**TELEFON** (0228) 997799-  
**TELEFAX** (0228) 997799-5550  
**E-MAIL** referat24@bfdi.bund.de

**BEARBEITET VON**   
**INTERNET** [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

**DATUM** Bonn, 20.05.2019  
**GESCHÄFTSZ.** 24-M-132/1#0153

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.**

**BETREFF** Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes  
**ANLAGEN** Positionierung der DSK zu Facebook-Fanpages vom 01.04.2019  
Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages vom 05.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 1. April 2019 die „Positionierung zur Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei Facebook-Fanpages sowie der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit“ beschlossen.

Hiernach ist ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage derzeit nicht möglich.

Die Positionierung beruht auf dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 5. Juni 2018 zum Betrieb von Facebook-Fanpages (Az. C-210/16). Der EuGH hat festgestellt, dass nicht nur Facebook selbst sondern auch der jeweilige Betreiber einer Fanpage datenschutzrechtlich dafür verantwortlich ist, dass Facebook Daten der Fanpage-Besucher verarbeitet. Zwar beruht das Urteil des EuGH noch auf der vor der Datenschutzgrundverordnung geltenden Rechtslage, doch ist der vom Gericht festgelegte Grundsatz der gemeinsamen Verantwortlichkeit auch auf das neue Recht (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) übertragbar. Deshalb sind öffentliche Stel-



len, die eine Fanpage bei Facebook betreiben, als datenschutzrechtlich Verantwortliche anzusehen.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung können die Datenschutzbehörden ihre Aktivitäten nicht allein darauf beschränken, gegen Facebook vorzugehen, sondern haben auch die Fanpage-Betreiber in den Blick zu nehmen.

Bereits seit dem Tag der Urteilsverkündung des EuGH am 05.06.2018 habe ich insb. den öffentlichen Stellen des Bundes empfohlen, dass sie das EuGH-Urteil zum Anlass nehmen sollten, die Rechtskonformität ihrer Fanpages zu überprüfen und – soweit erforderlich – Facebook zu datenschutzrechtlichen Anpassungen zu bewegen. Am 5. September 2018 hat die DSK in einem Beschluss Fanpage-Betreiber dazu aufgefordert, sich an Facebook zu wenden und den Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit sowie Informationen über die im Zusammenhang mit den Fanpages stehenden Verarbeitungen zu verlangen.

Kurz nach dem vorgenannten DSK-Beschluss hat Facebook zwei neue Dokumente herausgegeben in der Absicht, damit die EuGH-Vorgaben umzusetzen. Es handelt sich hierbei um das Dokument „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ sowie das Dokument „Informationen zu Seiten Insights“.

Im aktuellen Beschluss der DSK wird klargestellt, dass Fanpage-Betreiber ihre datenschutzrechtlichen Pflichten mit diesen beiden Dokumenten nicht erfüllen können. Die „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ genügt nicht den Anforderungen, die Art. 26 DSGVO an die Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit stellt. Auch versetzt das Dokument „Informationen zu Seiten Insights“ die Fanpage-Betreiber nicht in die Lage, ihren Informations- und Nachweispflichten nachkommen zu können.

**Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass öffentliche Stellen, die eine Fanpage betreiben, eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verantwortlichkeit schließen, die den Anforderungen von Art. 26 DSGVO entspricht. Dabei muss Facebook Informationen zur Verfügung stellen, die mindestens die Fragen aus dem DSK-Beschluss vom 5. September 2018 beantworten.**

Den öffentlichen Stellen des Bundes, die in besonderem Maß an Recht und Gesetz gebunden sind, kommt im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzrechts eine Vorbildfunktion zu. Ich sehe Sie deshalb besonders in der Pflicht, sich datenschutz-



SEITE 3 VON 3 konform zu verhalten. Bitte beachten Sie hierzu auch meine Ausführungen in meinen 27. Tätigkeitsbericht (insb. S.111 f).

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs weiter.

Auf die in der Anlage beigefügte Datenschutzerklärung weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

